



Betreff:

öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 12.06.2008

Eingang 902: _____

Einreicher: FB Schule und Sport

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
02.07.2008	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07. Mai 2008 beschlossen, die Einführung eines Geschwistertickets zu ermäßigten Tarifen zu prüfen und bei positiver Prüfung die Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Juni 2006 zu ändern.

In der Landeshauptstadt Potsdam sind die Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie Schüler mit Behinderungen, die auf die Nutzung des Schülerspezialverkehrs angewiesen sind, von der Zahlung eines Eigenanteils befreit. Eine Staffelung des Eigenanteils an den Schülerfahrtkosten nach der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Schulkinder gibt es bislang nicht.

Per 31. 12. 2006 gab es in der LHP 397 Haushalte mit 3, 72 Haushalte mit 4 und 26 Haushalte mit mehr als 4 schulpflichtigen Kindern. Somit sind insgesamt 495 Haushalte in der LHP kinderreich.

Um für diese Familien die finanzielle Belastung, die durch den Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrtkosten bisher entstanden ist, zu mindern, soll künftig der Eigenanteil der Eltern ab dem 3. schulpflichtigen Kind nicht mehr als 15,00 € pro Monat betragen.

Hierfür sollen die vom Land vorgesehenen Zuwendungen für die Schülerbeförderung für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 eingesetzt werden. Die Zuwendungen werden den Landkreisen und kreisfreien Städten gewährt, wenn diese keine Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler oder der Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler an den Schülerfahrtkosten verlangen oder diese – wie jetzt hier - nach sozialen Kriterien staffeln.

Der Wegfall der Erstattungsvoraussetzung aus der Satzung vom 12. Juni 2006 „Besuch der nächsterreichbaren bzw. nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform“ kommt hauptsächlich Familien mit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II („Arbeitslosengeld II) sowie auf die sonstigen in § 7 Abs. 2 der Satzung angeführten sozialen Leistungen zugute, deren Anträge bisher auf Grund der Nichterfüllung dieser Erstattungsvoraussetzung nicht bewilligt werden konnten.

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Form der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286, 329)
- § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I S. 58)

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Juni 2006

Die Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Juni 2006 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 8/2006 vom 29. Juni 2006) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erstattungsfähig sind die für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der Schule anfallenden Fahrtkosten, wenn die nachfolgenden Entfernungsgrenzen zwischen der Hauptwohnung und der besuchten Schule überschritten werden:

Primarstufe 2,0 km
Sekundarstufe I 4,5 km
Sekundarstufe II 6,0 km

Es gilt der Fußweg in der einfachen Entfernung von der Haustür bis zum Eingang der Schule.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beim Besuch von Schulen besteht eine Pflicht zur Fahrtkostenerstattung für den Weg zwischen der Hauptwohnung und der gewählten Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam oder zu Schulen mit besonderer Prägung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 genannten Entfernungsgrenzen.“

2. Der § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Können Schülerinnen bzw. Schüler den Schulweg wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen, wird ein Fahrdienst zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen besteht eine Beförderungspflicht zu der Schule innerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Potsdam, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur Schule mit dem der Behinderung entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Ist eine entsprechende Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in der Landeshauptstadt Potsdam nicht vorhanden, besteht eine Beförderungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt im Land Brandenburg.“

3. In § 6 „Eigenanteil, Umfang der Kostenerstattung“ wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Der Eigenanteil an den notwendigen Schülerfahrtkosten nach Absatz 1 reduziert sich ab dem 3. schulpflichtigen Kind (Vollzeitschulpflicht) auf 15,00 € pro Monat. Voraussetzung ist, dass mindestens drei oder mehr Kinder eines Haushaltes zum berechtigten Personenkreis gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 dieser Satzung gehören und die Erstattungsvoraussetzungen entsprechend § 2 Absatz 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung erfüllen. Als 1. Kind gilt das älteste schulpflichtige Kind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs